

## Weisung – W 10

# Nutzungseinheiten in Kellergeschossen von Wohnbauten

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1), die Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.11) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

## 1 Geltungsbereich

Die Weisung gilt für Wohnbauten.

## 2 Allgemeines

Alle Räume, welche mit den Wohnnutzungen in funktionaler Verbindung stehen, wie z.B. Keller-, Hobby-, Wasch-, Trocknungs-, Abwart- und Technikräume (Heizung, Lüftung, Elektro), können in einer Nutzungseinheit zusammengefasst werden.

## 3 Fluchtwege

Innerhalb dieser Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über maximal einen angrenzenden Raum zu einem horizontalen oder vertikalen Fluchtweg führen.

## 4 Brandabschnitte

Räume wie z.B. Lüftungszentralen, Heizräume und Räume unbekannter Nutzung, sind gemäss den Brandschutzvorschriften innerhalb der Nutzungseinheit als Brandabschnitte auszubilden.

Beispiel

